

Bezirk	Einnahmen und Ausgaben	Kassenbestand am 1. Januar 1964 und am 31. Dezember 1964 — in Millionen DM —
Berlin	1 925,6	39,0
Rostock	672,8	22,0
Schwerin	451,4	16,0
Neubrandenburg	474,2	19,0
Potsdam	739,5	24,0
Frankfurt (Oder)	459,0	13,0
Cottbus	520,0	16,0
Magdeburg	803,0	27,0
Halle	1 066,3	33,0
Erfurt	700,3	24,0
Gera	478,9	16,0
Suhl	364,6	11,0
Dresden	1 069,9	36,0
Leipzig	850,9	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 102,0	33,0
<i>j</i>	11 678,4	356,0

§ 8

(1) Die Einnahmen der örtlichen Organe der Staatsmacht werden wie folgt festgelegt:

- a) Eigene Einnahmen aus Gewinnen und Umlaufmittelabführungen der den örtlichen Organen unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft 2 691,0 Millionen DM
- b) eigene Einnahmen aus den den örtlichen Organen unterstehenden Fachorganen und Einrichtungen sowie aus Gemeindesteuern 2 251,2 Millionen DM
- c) in voller Höhe die Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der den örtlichen Organen unterstehenden volkseigenen Betriebe der Forst- und Wasserwirtschaft, des Verkehrs, des Handels, der kommunalen Wirtschaft und der Kultur 1 302,1 Millionen DM
- d) Anteile an der Produktionsabgabe der bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie und Bauwirtschaft — in festen Beträgen — 2 570,3 Millionen DM
- e) Anteile an den Steuern und staatlichen Gewinnanteilen aus Betrieben mit staatlicher Beteiligung sowie an den Steuern der privaten Wirtschaft — in Prozent vom Aufkommen — 919,5 Millionen DM
- f) in voller Höhe die Steuern der sozialistischen Genossenschaften, des Kommissionseinzelhandels, des Handwerks und die sonstigen Steuern 1 074,7 Millionen DM
- g) Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik 869,6 Millionen DM
- Insgesamt: 11 678,4 Millionen DM

(2) Die Einnahmen der Haushaltspläne der Bezirke und der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik setzen sich im einzelnen aus den in der Anlage genannten Beträgen zusammen.

(3) Bei Übererfüllung der geplanten Einnahmen gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b und c verbleiben die Mehreinnahmen den örtlichen Organen in voller Höhe. Bei Übererfüllung der geplanten Einnahmen gemäß Abs. 1 Buchstaben e und f verbleiben die Mehreinnahmen den örtlichen Organen entsprechend der festgesetzten Beteiligung.

(4) Bei Übererfüllung im Plan festgelegter Produktionsabgabe der bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie und Bauwirtschaft erhalten die Bezirke bis zu 25 % des über den Plan hinaus abgeführten Betrages. Der Ministerrat legt fest, bei welchen Erzeugnissen die Bezirke an der Übererfüllung der Produktionsabgabe beteiligt werden.

§ 9

(1) Die Bezirkstage haben über die Beteiligung der Kreise an den Einnahmen gemäß § 8 Abs. 1 Buchstaben d, e und f zu beschließen.

(2) Die Kreistage haben über die Beteiligung der Städte und Gemeinden an den ihnen zugewiesenen Einnahmen zu beschließen.

§ 10

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihren Haushaltsplan höhere Ausgaben in die Pläne aufzunehmen sowie die Haushaltsreserve zu erhöhen, soweit diese durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden. Dabei dürfen die für die volkseigene Industrie, für die volkseigene Bauindustrie und für den volkseigenen Handel festgelegten staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes nicht verändert werden.

(2) Bei den Veränderungen gemäß Abs. 1 sind die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes einschließlich aller Zweckbindungen einzuhalten. Es darf keine Erhöhung oder Verminderung der für den jeweiligen örtlichen Haushalt festgelegten Ausgaben für Investitionen und beim Lohnfonds erfolgen.

Durchführung des Staatshaushaltsplanes

§ 11

(1) Die im Laufe des Jahres 1964 in den örtlichen Haushalten erzielten Mehreinnahmen und nicht ausgegebenen Haushaltsmittel können zur Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Hierüber beschließt die örtliche Volksvertretung, soweit sie dieses Recht nicht auf den Rat überträgt. Es muß gesichert sein, daß der geplante Kassenbestand am Ende des Jahres erreicht wird.